Gemeinde Windesheim

Bebauungsplan „Auf den Acht Morgen“

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Stand: 05.02.2021

BBP

STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbB

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Telefon 0631 / 36158 - 0
Telefax 0631 / 36158 -24
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 2

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes 2

1.2 Beschreibung der Planung 2

1.3 Wirkfaktoren des Planvorhabens 3

2 Artenschutzrechtliche Grundlagen 3

3 Untersuchungsraum 5

3.1 Bestandssituation 5

3.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. Artengruppen 7

3.2.1 Vögel 8

3.2.2 Reptilien 9

3.2.3 Insekten 9

3.2.4 Farn- und Blütenpflanzen 9

3.2.5 Weitere artenschutzrechtlich relevante Gruppen 10

4 Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung 10

5 Aufstellungsvermerk 10

1 Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Die Gemeinde Windesheim plant die Ausweisung eines Wohnbaugebietes am südlichen Ortsrand der Gemeinde an der Kreisstraße K 49.
Der Gemeinderat von Windesheim hat deshalb am 17.09.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf den acht Morgen“ gefasst.

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Die Gemeinde Windesheim liegt in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg im Landkreis Bad Kreuznach.

Die Größe des Geltungsbereiches umfasst rund 5,07 ha.

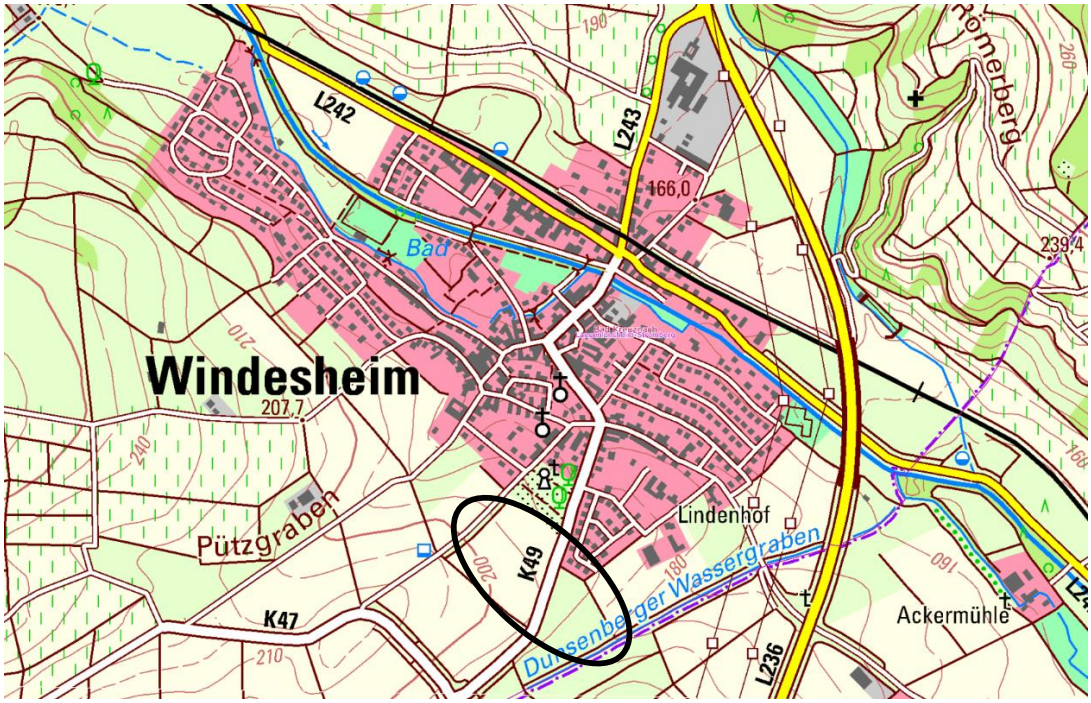

Lage des Plangebiets in der Ortslage Windesheim (Quelle LANIS RLP 11/2020)

1.2 Beschreibung der Planung

Das Bebauungsplangebiet umfasst eine Größe von 50.661 m².

Auf der Fläche sollen Wohnbauflächen und ein Bauhof sowie ein Quartiersplatz entstehen. Ebenfalls befindet sich im Geltungsbereich eine Erweiterungsfläche für den angrenzenden Friedhof. Eine Frischluftachse sorgt für den klimarelevanten Austausch an Kaltluft und die Gliederung des Gebietes durch Grünstrukturen.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die Kreisstraße K 49.

Eine Versickerung des anfallenden Regenwassers ist im Plangebiet selbst nicht möglich und auch gutachterlich bestätigt. Es ist geplant, das Oberflächenwasser aus dem Wohngebiet über einen Abflussgraben unter der K 49 durchzuführen und gedrosselt über ein vorgeschaltetes Regenrückhaltebecken in den Vorfluter „Dunsenberger Graben“ abzuführen.

Geltungsbereich (BBP, Entwurf Januar 2021)

1.3 Wirkfaktoren des Planvorhabens

Vorbelastung:

Vorbelastungen u.a. durch Lärm, Licht, Bewegung, Emissionen und Prädatordruck durch Hauskatzen bestehen durch die bereits vorhandene anthropogene Nutzung in der Umgebung des Plangebietes sowie durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet selbst.

Baubedingte Wirkungen:

- Lärm, Erschütterungen und Abgasemissionen durch Baumaschinen während der Bauphase
- Visuelle Beeinträchtigungen während des Baubetriebs

Anlagenbedingte Wirkungen:

- Biotop- und Lebensraumverlust durch Realisierung des Bauvorhabens

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Lärm und visuelle Beeinträchtigung durch Wohnbebauung, Bewegungskulisse

2 Artenschutzrechtliche Grundlagen

Bei der artenschutzrechtlichen Einschätzung wird unter Berücksichtigung der Habitatausstattung des Plangebietes durch eine Relevanzprüfung geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Sofern artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, wird eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz in einem weiteren Gutachten erforderlich.

Als planungsrelevante Arten gelten die **gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG** besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des **Anhangs IV der FFH-Richtlinie** (**FFH**) und der **Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR**). Zu den planungsrele-

vanten FFH-Anhang-IV-Arten gehören Vertreter aus den Artengruppen Farn- und Blütenpflanzen, Amphibien, Fische/Rundmäuler, Käfer, Libellen, Reptilien, Säugetiere, Schmetterlinge und Weichtiere (Muscheln/Schnecken).

Für diese sowie für die VSR-Vogelarten ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben die in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote -unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen- erfüllt sind.

Die **Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG** lauten wie folgt:

Es ist verboten,

1. … wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. … wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. … Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. … wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Nach § 44 (5) ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

3 Untersuchungsraum

3.1 Bestandssituation

Der Bestand wurde im Rahmen einer Kartierung vor Ort am 13.05.2020 erfasst. Das Plangebiet wird nahezu zu 100 % intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Der einzige Gehölzbestand wird durch 3 ältere Obstbäume im Norden des Geltungsbereichs gebildet, die im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes erhalten werden können, und zukünftig im Bereich der Erweiterungsfläche des Friedhofs liegen werden.

Der Geltungsbereich wird durch die Kreisstraße K 49 durchschnitten, über welche die Anbindung des neuen Wohngebietes erfolgt.

Südlich grenzt der Dunsenberger Graben an, ein Fließgewässer 3. Ordnung.

Südlich, westlich und östlich ist der Geltungsbereich von Ackerflächen umgeben. Nördlich liegt die Ortslage und der Friedhof von Windesheim.

Luftbild mit Geltungsbereich (Quelle: LANIS RLP, 10/2020)

Geltungsbereich westlich der Kreisstraße K 49 (BBP 2018)

Geltungsbereich östlich der Kreisstraße K 49 (BBP 2018)

Obstbäume (BBP 2018)

3.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. Artengruppen

Zur Beurteilung des Habitatpotenzials wurden folgende verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum ausgewertet sowie das Lebensraumpotenzial der oben beschriebenen Biotopstrukturen innerhalb bzw. angrenzend an das Plangebiet abgeleitet. Planungsrelevante Arten (vgl. auch Kap.2) werden dabei **fett** hervorgehoben.

Eigene Erhebungen wurden auch aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen (intensive ackerbauliche Nutzung) nicht erhoben. Während der Begehung am 13.05.2020 wurden keine weiteren, relevanten Zufallsfunde registriert.

Nach der im Landschaftsinformationssystem des Landes Rheinland-Pfalz **LANIS** veröffentlichten Arten, sind für das Meßtischblatt **4145528** folgende Arten aufgeführt:

- **Bocks-Riemenzunge *(Himantoglossum hircinum)***
- C-Falter *(Polygonia c-album)*
- Eichenprozessionsspinner *(Thaumetopoea processionea)*
- Eichhörnchen *(Sciurus vulgaris)*
- Elsbeere *(Sorbus torminalis)*
- **Hornisse *(Vespa crabro)***
- Speierling *(Sorbus domestica)*
- **Zauneidechse *(Lacerta agilis)***
- Zitronenfalter *(Gonepteryx rhamni)*

Darüber hinaus zeigt die **ArtenAnalyse** im 500-m Radius folgende Art:

- Speierling *(Sorbus domestica)*

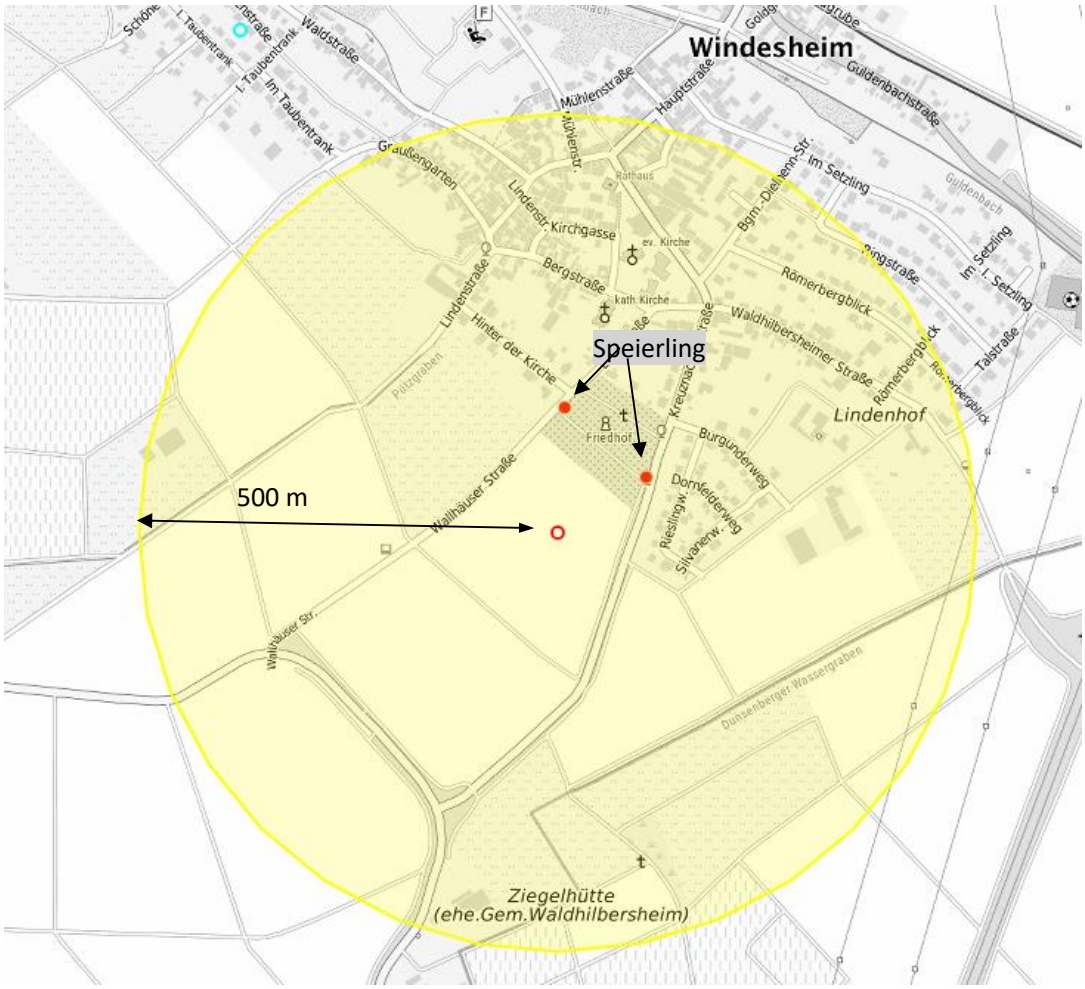

ArtenAnlayse RLP, recherchiert am 26.01.2021

Aus den oben beschriebenen Strukturen innerhalb bzw. angrenzend an das Plangebiet lässt sich folgendes Habitatpotenzial ableiten:

3.2.1 Vögel

Das Plangebiet als intensiv genutzter Acker bietet eine grundsätzliche Habitateignung für bodenbrütende Arten wie bspw. die Feldlerche. Allerdings kann ein Vorkommen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aufgrund der intenisven Nutzung und der Ortsrandlage mit einer hohen Rate an Störeffekten ausgeschlossen werden. Auch liefern die zuvor ausgewerteten Datenquellen (LANIS, Artenanalyse) keine Hinweise auf solche Artvorkommen. Weiterhin sind alternative Lebensräume in ortsferner Lage vorhanden.

Darüber hinaus weist das Plangebiet eine Eignung als Teillebensraum zur Jagd für Greifvögel wie bspw. Turmfalke und Mäusebussard auf. Ggfs. durch die Planung betroffene Individuen können zur Jagd leicht auf angrenzende Flächen, die ähnlich oder besser strukturiert sind, ausweichen.

3.2.2 Reptilien

LANIS lieferte in dem entsprechenden 2x2 km Raster (vgl. Kap.3.2) Hinweise auf das Vorkommen von Zauneidechsen *(Lacerta agilis)*.

Die Zauneidechse gehört nach § 7 Nr. 14 BNatSchG und Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH) zu den streng geschützten Tierarten und gilt somit als planungsrelevante Art. Für diese ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben die in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote erfüllt sind (vgl. auch Kap.2).

Die Zauneidechse besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit lockerem, gut wasserdurchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen.

Solche Lebensräume sind im Geltungsbereich und angrenzend nicht vorhanden. Eine Betroffenheit der Zauneidechse durch den B-Plan ist mit großer Sicherheit nicht zu erwarten.

Neben der Zauneidechse sind auch weitere Reptilien aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung nicht zu erwarten.

3.2.3 Insekten

LANIS lieferte in dem entsprechenden 2x2 km Raster (vgl. Kap.3.2) Hinweise auf das Vorkommen von Hornissen (Vespa crabro).

Hornissen gehört nach § 7 Nr. 13 BNatSchG zu den besonders geschützten Tierarten.

Sie leben in natürlichen Baumhöhlen oder besiedeln im Siedlungsraum Ersatzhöhlen in Form von z.B. Vogelnistkästen, Schuppen, Dachböden etc.

Im Geltungsbereich selbst sind keine Baumhöhlen bekannt. Drei vorhandene Obstbäume, die ggf. als Lebensraum gelten könnten, werden erhalten. Ein evtl. Vorkommen in den angrenzenden Siedlungsflächen ist für das Bebauungsvorhaben ohne Relevanz.

Neben der Hornisse sind auch weitere relevante Insektenarten aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung nicht zu erwarten.

3.2.4 Farn- und Blütenpflanzen

LANIS lieferte in dem entsprechenden 2x2 km Raster (vgl. Kap.3.2) Hinweise auf das Vorkommen der Bocks-Riemenzunge *(Himantoglossum hircinum).*

Die Bocks-Riemenzunge ist nach § 7 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.

Sie kommt bevorzugt auf Trockenrasen, Magerrasen, Streuobstwiesen, aufgelassenen Weinbergen und sonstigen stickstoffarmen Standorten vor.

Solche Biotopstrukturen sind im Geltungsbereich und angrenzend nicht vorhanden. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist zu erwarten, dass der Standort durch den Einsatz von Dünger keinesfalls stickstoffarm ist. Eine Betroffenheit der Art kann mit hoher Wahrscheinlichkeit für den Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Weitere planungsrelevante Farn- und Blütenpflanzen sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten.

3.2.5 Weitere artenschutzrechtlich relevante Gruppen

Für weitere unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG fallende Arten aus den Gruppen der

- Amphibien,
- Säugetiere,
- Fische und Rundmäuler,
- Käfer,
- Libellen,
- Weichtiere und Krebse sowie
- Schmetterlinge

sind im Plangebiet und seiner Umgebung aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung keine Lebensräume vorhanden. Somit kann in Bezug auf diese Gruppen von einer weiteren Prüfung abgesehen werden.

4 Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung

Größe, Lage und die damit verbundenen Störungseinflüsse lassen das Lebensraumangebot innerhalb des Plangebietes als grundsätzlich suboptimal erscheinen. Lediglich für wenige für häufige und verbreitete Vogelarten weist das Gebiet eine Eignung als (Teil-)Habitat auf.

Es sind unter den bewerteten Arten jedoch keine, die in ihrem Vorkommen essentiell auf das Gebiet bzw. speziell auf den Eingriffsbereich angewiesen sind. Das Biotoppotential der Umgebung stellt eine gleich- bzw. höherwertige Lebensraumalternative dar.

Die drei Obstgehölze, die als Brut- oder Reproduktionsstätte dienen könnten, können erhalten werden.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) 1-3 in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG ausgelöst. Das Vorhaben ist nach artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

5 Aufstellungsvermerk

Aufgestellt durch BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbB

Dipl.-Ing. Lydia Lenz, Landschaftsarchitektin AK RP

Kaiserslautern, Februar 2021